GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ

Umweltbericht

- **zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans (N-23)**
- **zum Bebauungsplan Nr. 265 „Feldbusch-Ost“**

als Teil II der Begründung

Entwurf zur erneuten Offenlage des Bebauungsplans Nr. 265, Oktober 2016

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

1. Einleitung
- 1.1 Vorbemerkung
- 1.2 Inhalte und Ziele der 23. FNP-Änderung (N-23) und des Bebauungsplans Nr. 265 „Feldbusch-Ost“ – Kurzfassung
- 1.3 Untersuchungsraum

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

3. Umweltbezogene Ausgangssituation
- 3.1 Schutzgut Mensch
- 3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
- 3.3 Schutzgut Boden
- 3.4 Schutzgut Wasser
- 3.5 Schutzgut Klima und Luft
- 3.6 Schutzgut Landschaft
- 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- 4.1 Schutzgut Mensch
- 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
- 4.3 Schutzgut Boden
- 4.4 Schutzgut Wasser
- 4.5 Schutzgut Klima und Luft
- 4.6 Schutzgut Landschaft
- 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4.8 Wechselwirkungen
- 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

6. Planungsalternativen

7. Zusätzliche Angaben

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts

Teil II: Umweltbericht

Hinweis: Dieser Umweltbericht wird gemäß der Abschichtungsregelung des § 2(4) Satz 5 BauGB - wonach bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen - für den Bebauungsplan Nr. 265 „Feldbusch-Ost“ und für den im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB zu ändernden Flächennutzungsplan (23. FNP-Änderung (N-23)) gemeinsam erstellt.

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannte „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB vorgegeben. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Dieser Umweltbericht zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP N-23) und der parallel erfolgenden Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 265 „Feldbusch-Ost“ wurde auf Grundlage des derzeitigen Stands der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele der N-23. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 265 „Feldbusch-Ost“ – Kurzfassung

Die etwa 4,3 ha große Fläche wird derzeit i.W. landwirtschaftlich genutzt und ist straßenbegleitend in Teilen bereits bebaut, rückwärtig schließen daran Gartenbereiche an. Im Nordosten verläuft eine raumprägende Gehölzhecke ähnlich einer Wallhecke. Insgesamt soll das Gelände zu Wohnbauland entwickelt werden. Dabei soll die bestehende Heckenstruktur erhalten und in die Eingrünung des Gebiets eingebunden werden. Das Plangebiet befindet sich im Nordosten von Clarholz östlich der Straße Feldbusch und nördlich der „Eckernsiedlung“. Im Nordwesten liegt eine Hofstelle, die jedoch nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die Fläche schließt an den im Südwesten gelegenen Siedlungsraum an. Im Norden und Osten findet der Übergang zum freien Landschaftsraum mit überwiegend landwirtschaftlichen Flächen, vereinzelten Hofstellen und Gehölzstrukturen statt. Die öffentlichen Einrichtungen des Ortsteils sind in ca. 1,5 km mit dem Rad gut zu erreichen.

In der Gemeinde Herzebrock-Clarholz besteht eine hohe Nachfrage nach Wohnbauland. Die Gemeinde reagiert darauf mit der Ausweisung dieses Wohngebiets im Ortsteil Clarholz. Dabei handelt sie nach dem gesamtgemeindlichen Wohnbaulandbedarfskonzept, welches neben der Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsbereich auch weiterhin eine moderate Ausweisung von Wohnbauland vorsieht. Durch das Wohngebiet sollen verschiedene Zielgruppen wie Familien, Singles oder Senioren angesprochen werden. Dafür sind verschiedene Bauformen in unterschiedlichen Größen wie etwa Reihenhäuser oder Mehrfamilienhäuser geplant, jedoch liegt die schwerpunktmäßige Entwicklung i.W. auf typischen Familien- und Doppelhäusern. Somit wird im Rahmen der N-23. FNP-Änderung die bisher im Plangebiet dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche umgewandelt. Der Bebauungsplan Nr. 265 entwickelt daraus ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit randlichen Grünstrukturen.

In unterschiedlichen Konzepten wurden Bebauungs- und Erschließungsvarianten herausgearbeitet. Das Wohngebiet wird über zwei Anschlusspunkte an die Straße Feldbusch angebunden. Die Vorgaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche orientieren sich am baulichen Umfeld und insbesondere an den Festsetzungen des 2014 rechtswirksam gewordenen Bebauungsplan Nr. 263 „Prickartzweg/Feldbusch“. Der Übergang zum freien Landschaftsraum wird berücksichtigt. Es wird eine künftige Versiegelung auf maximal etwa 2 ha durch Verkehrswege und Bebauung vorbereitet. Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird jeweils auf die Begründung zur N-23. FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 265 verwiesen.

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst räumlich grundsätzlich den Änderungsbereich der N-23. FNP-Änderung bzw. das etwa gleichgroße Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 265 sowie allseits die direkt angrenzenden Grundstücksteilflächen darüber hinaus. Schutzgutsbezogen variiert der Untersuchungsraum teilweise nach außen (z.B. hin-

sichtlich Verkehrsaufkommens). Eine grundsätzlich weiträumigere Fassung des Untersuchungsraums wird hier aufgrund der umgebenden, bereits stark gliedernden Strukturen – Straße Feldbusch, Bebauung mit Gärten, Gehölzhecke, Grasweg mit abschnittsweisem Heckenbestand – nicht als erforderlich angesehen.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder im Plangebiet ggf. in der Abwägung zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen von Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	**Berücksichtigung in der Bauleitplanung**
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Die Belange des Immissionsschutzes sind auf Basis des BImSchG zu prüfen. Hervorzuheben ist § 50 (Planung) BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere: TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV).	- In dem geplanten allgemeinen Wohngebiet werden Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen, von einer Wohnverträglichkeit im Umfeld ist daher auszugehen. - Entlang der Straße Feldbusch wird die Platzierung notwendiger Stellplatzflächen straßenzugewandt vor den künftigen Gebäuden unterstützt (= Abstand zur Lärmquelle). - Weitere Schutzmaßnahmen gegenüber Immissionen aus Verkehr, Gewerbe und Landwirtschaft sind voraussichtlich nicht erforderlich.
Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.	
Landesentwicklungsplan LEP NRW **Bestand** - **Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur** - C.I.2 2.3: Der Ausbau von Wohnstandorten, deren Infrastrukturkapazitäten noch nicht ausgelastet sind, ist vorrangig zu betreiben.	- Einbindung des Baugebiets in den Siedlungskontext durch Planung eines allgemeinen Wohngebiets. - Anschluss an den Siedlungsbereich südwestlich der Straße Feldbusch einschließlich des 2013 geplanten und derzeit in Umsetzung befindlichen Nachbarwohngebiets „Prickartzweg/Feldbusch“. - Ebenfalls Anschluss an die „Eckernsiedlung“ im Außenbereich.

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	**Berücksichtigung in der Bauleitplanung**
Landesentwicklungsplan LEP NRW Entwurf 09/2015 - Zeichnerische Festlegung: nachrichtlich Siedlungsraum. - 6.1-1 Ziel: Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. - 6.1-5 Grundsatz: Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. […] Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden. - 6.1-7 Grundsatz: Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.	- s.o. - Erhaltung bestehender relevanter Landschaftsstrukturen und Einbindung in eine wirksame Gebietseingrünung. - Weitgehende Gebäudeausrichtung nach Südwesten und Süden/Südosten mit hohem Wohnwert und energetischen Vorteilen möglich.
Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.	
Landschaftsplan - Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsplans	- *Keine zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele*
Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	**Berücksichtigung in der Bauleitplanung**
Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
- Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft	- Im Zuge der N-23. FNP-Änderung Darstellung als *Wohnbaufläche* für das geplante Wohngebiet auf den bisherigen *Flächen für die Landwirtschaft*.
Im Ergebnis keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein	
- § 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.	- Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Anschluss an den vorhandenen Siedlungsbereich. - Regelungen zum Erhalt einer Gehölzhecke sowie insgesamt zur Randeingrünung im Übergang zum Freiraum im Nordwesten und Nordosten.
- § 18 BNatSchG und § 1a(3) BauGB: Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. § 18 BNatSchG und die § 1 bis § 2a BauGB regeln i.Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und der Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert.	- Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung.
- § 19 und § 44 BNatSchG: Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.	- Planung verursacht nach heutigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. - Eingriffsmindernd werden eine Wildstrauchhecke und der Erhalt einer Gehölzhecke festgesetzt.
Die Bebauung des Plangebiets bedeutet einen Eingriff in Natur und Landschaft. Dieser soll teils im Plangebiet und teils auf externen Flächen ausgeglichen werden. Das Erfordernis besonderer Maßnahmen zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange ist nicht erkennbar. Bisher keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	**Berücksichtigung in der Bauleitplanung**
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) **Schutzgebiete und Schutzobjekte**	
- Kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Plangebiet - Östlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh.	- Das Landschaftsschutzgebiet liegt durch landwirtschaftliche Flächen, Bebauung und eine Straße vom Plangebiet abgesetzt. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Erhalt der Gehölzhecke sowie zur Randeingrünung nach Norden unterstützen die (Fort-)Entwicklung eines Pufferbereichs zwischen Siedlung und Landschaftsschutzgebiet. - Die Wohnnutzung rückt nicht näher an das Landschaftsschutzgebiet heran, als der bereits bestehende Siedlungsbereich.
- *Kein Naturschutzgebiet (NSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld.*	- *Keine zu berücksichtigenden Ziele.*
- *Kein FFH-Gebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld*	- *Keine zu berücksichtigenden Ziele.*
- *Kein EU-Vogelschutzgebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld*	- *Keine zu berücksichtigenden Ziele.*
- *Geschützte Biotope liegen nicht im Plangebiet und im näheren Umfeld*	- *Keine zu berücksichtigenden Ziele.*
- Schutzwürdige Biotope liegen nicht im Plangebiet - Ein schutzwürdiges Biotop befindet sich rd. 300 m südlich mit altholzreichen Laubmischwäldern (BK-4015-047)	- Das schutzwürdige Biotop liegt durch bestehende Wohnbebauung und Straßen vom Plangebiet abgesetzt. - Die Wohnnutzung rückt nicht näher an das schutzwürdige Biotop heran, als der bereits bestehende Siedlungsbereich.
Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.	
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
- Bodenschutzklausel nach § 1a(2) BauGB i.V.m. §§ 1ff BBodSchG ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.	- Entwicklung eines mit Privatgärten durchgrünten Wohngebiets. - Sicherung einer Gebietseingrünung. - In WA_4 Festsetzung einer Grundflächenzahl GRZ unterhalb der Höchstwerte nach § 17 BauNVO.
Umweltrelevante Ziele des sparsamen Umgangs mit Boden einerseits und des schonenden Umgangs mit Boden auf der anderen Seite stehen sich z.T. konträr gegenüber.	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) - Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie Gewässerschutzes, der Gewässerunterhaltungen und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach § 51a Landeswassergesetz NRW besteht die allgemeine Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.	- Das durch die neue Wohnbebauung anfallende Niederschlagswasser soll über einen bestehenden Regenwasserkanal dem Poggenbach als Vorfluter zugeführt werden. Im Bereich des Einleitungspunkts in den Bach ist eine Rückhaltung vorhanden.
Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.	

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Umweltsicht wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet der N-23. FNP-Änderung sowie des Bebauungsplans Nr. 265 liegt im Nordosten von Clarholz. Die Fläche selbst wird derzeit i.W. ackerbaulich bewirtschaftet, der westliche Teil wird als Weide und Reitplatz genutzt. Im Süden befinden sich einzelne Wohngebäude mit Gartenflächen. Im Norden und Osten schließt der freie Landschaftsraum mit vereinzelten, regionaltypischen Hofstellen an. Die nordöstliche Grenze stellt eine landschafts- und raumprägende Gehölzhecke ähnlich einer Wallhecke dar. Im Nordwesten liegt eine mit markanten, alten Eichen umgebene Hofstelle. Das städtebauliche Umfeld stellt sich im Süden und im Westen durch das bereits seit längerem umgesetzte Wohngebiet „Prozessionsweg/Feldbusch“ und das in Bau befindliche Baugebiet „Prickartzweg/Feldbusch“ mit i.W. „1-½“-geschossigen Gebäude dar. Im Südosten grenzt die Altbebauung der Eckernsiedlung an, für die eine Außenbereichssatzung gilt.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Die überplante Fläche wird zu weiten Teilen als Acker- und Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt. Öffentlich nutzbare Wege o.ä. bestehen im Gebiet und seinem direkten Umfeld nicht. Die Planfläche hat somit für die Öffentlichkeit keine Funktion als Naherholungsraum. Der Landschaftsraum im Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt und mit regionaltypischen Hofstellen, angrenzendem Gehölzbestand sowie Grünlandbereichen gegliedert. Als Naherholungsraum ist er für die Clarholzer Bevölkerung attraktiv.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden nach dem heutigen Planungsstand folgende Aussagen getroffen:

Gewerbe
Westlich des Plangebiets liegt in einer Entfernung von ca. 500 m ein Betrieb zur Herstellung von Entstaubungs- und Lackieranlagen sowie zur Produktion von Ventilatoren und Schalldämpfern. Dort gilt der Bebauungsplan Nr. 257 „Gewerbegebiet Rippert-Erweiterung“. Das Plangebiet liegt weiter von diesem Betrieb entfernt, als bestehende Wohnsiedlungsbereiche. Weitere ggf. relevante Gewerbebetriebe sind im näheren Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

Landwirtschaft
Nordwestlich des Plangebiets befinden sich zwei Hofstellen. Derzeit werden beide nicht mehr intensiv landwirtschaftlich genutzt. Für die unmittelbar nördlich angrenzende Hofstelle wird eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der derzeit nicht mehr betriebenen Tierhaltung angestrebt. Daher wurde ein Geruchsgutachten[1] eingeholt. Dieses untersucht zum einen auf Grundlage der derzeitigen Genehmigungslage des landwirtschaftlichen Betriebs die möglichen Geruchsimmissionen, die auf das Plangebiet einwirken können (9 Kühe, 4 Rinder, 8 Mastbullen). Zum anderen wird in der Untersuchung eine perspektivische Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs berücksichtigt, indem die Auswirkungen bei einer Verdoppelung der bislang genehmigten Tierzahlen prognostiziert werden (18 Kühe, 8 Rinder, 16 Mastbullen). Die Berechnungen erfolgen auf Grundlage der meteorologischen Daten der Wetterstation Rietberg.

Im Ergebnis wird errechnet, dass die idealtypischen Immissionswerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Wohn- und Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden auf einer kleinen Teilfläche im nordwestlichen Bereich des Plangebiets überschritten werden. Die Überschreitung liegt in Bezug auf den genehmigten Viehbestand bei 1 % und bei Berücksichtigung einer Verdopplung der Tierzahlen bei 2 %. Auf den übrigen Flächen wird der Immissionswert nach GIRL mit einer Geruchsbelastung von 1%-7% der Jahresstunden sowohl mit Blick auf die vorhandenen Genehmigungslage, als auch mit Blick auf die vorsorglich geprüfte Erweiterung jeweils deutlich unterschritten.

[1] AKUS GmbH: Gutachten zu den Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 265 „Feldbusch-Ost“ der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Bielefeld, 10.08.2016.

Weitere landwirtschaftlich genutzte Hofstellen sind im relevanten Umfeld nicht bekannt. Jedoch werden die nördlich und östlich gelegenen Freiflächen landwirtschaftlich genutzt. Relevante Einwirkungen auf die Planflächen durch landwirtschaftliche Immissionen (z.B. Lärm, Geruch, Staub etc.) sind nicht erkennbar.

Verkehr
Auf das Plangebiet wirken Geräuschimmissionen ein, die vom Kfz-Verkehr i.W. auf der angrenzenden Straße Feldbusch erzeugt werden. Diese hat im Ort eine weiterführende und sammelnde Verkehrsbedeutung. Dies bringt eine gewisse Lärmbelastung an den anliegenden Häusern mit sich.

d) Hochwasserschutz

Oberflächengewässer existieren im Plangebiet nicht. Im Nordosten verläuft ein Entwässerungsgraben für die umliegenden Landwirtschaftsflächen. Die überplanten Flächen liegen weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

e) Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt.

Nach Angaben des eingeholten hydrogeologischen Gutachtens[2] waren die in den Bohrungen aufgeschlossenen Böden nach Farbe und Geruch insgesamt unauffällig. Hinweise auf mögliche Belastungen des Untergrunds durch eingedrungene Schadstoffe liegen nicht vor.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Das Plangebiet wird an die im Umfeld vorhandenen Ver-/Entsorgungsnetze angeschlossen. Abfälle werden in den benachbarten Wohngebieten bereits getrennt für Wertstoffe (Grüner Punkt, Papier, Glas separat) und Restmüll gesammelt und durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt.

Die Energieversorgung erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Netz der Gemeinde. Die Wasserversorgung erfordert ebenfalls neue Anschlüsse an die vorhandenen Anlagen. Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung des Gebiets mit Trink- und Feuerlöschwasser ist sicherzustellen.

Die Schmutzwasserentsorgung des Gebiets erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Entsorgungsnetze zur Kläranlage der Gemeinde.

Zur konkreten Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet hat das Ingenieurgeologische Büro Horsthemke im Vorfeld der Planaufstellung die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser geprüft und eine Baugrundbeurteilung er-

[2]Dr. E. Horsthemke Ingenieurgeologisches Büro :Hydrogeologische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser und allgemeine Baugrundbeurteilung, Gütersloh, 05.06.2015.

stellt. Die örtlichen Bodenverhältnisse lassen danach eine dezentrale Versickerung vor Ort nicht zu. Im Ergebnis wird eine zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers empfohlen, die das Regenwasser über eine ausreichend dimensionierte Rückhaltung kontrolliert dem Vorfluter zuführt. Bereits im Zuge der Realisierung des benachbarten Baugebiets „Prickartzweg/Feldbusch“ sind entsprechende Anlagen zur Niederschlagsentwässerung mit Rückhaltung am Poggenbach errichtet worden. Diese können auch zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers aus dem vorliegenden Plangebiet herangezogen werden.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Derzeit wird das Plangebiet intensiv landwirtschaftlich als Acker und im östlichen Teil als Weide genutzt. Im Nordosten stockt eine raumprägende Gehölzhecke mit üppigem Gehölzbestand. Trotz der überwiegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bietet das Plangebiet auch Lebensraum für verschiedene Tierarten.

Geschützte oder schutzwürdige Biotope, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) sowie sonstige nach dem BNatSchG und LG NRW geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft liegen weder im Plangebiet noch seinem näheren Umfeld vor.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter MTB/TK 25). Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen weiter differenziert werden.

Die Messtischblattabfrage[3] (MTB 4015 Harsewinkel, Quadrant 3) ergibt nach Zuordnung zu den übergeordneten Lebensraumtypen Kleingehölze/Alleen/Bäume/ Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Fettwiesen und -weiden 3 Fledermausarten (alle streng geschützt), 28 Vogelarten (davon 17 streng geschützt) und mit dem Laubfrosch eine Amphibienart (streng geschützt). Hierbei handelt es sich um folgende Arten:

[3] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungs zustand
Säugetiere		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G
Amphibien		
Hyla arborea	Laubfrosch	U
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	G-
Accipiter nisus	Sperber	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	G
Anthus trivialis	Baumpieper	U
Asio otus	Waldohreule	U
Athene noctua	Steinkauz	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U
Coturnix coturnix	Wachtel	U
Cuculus canorus	Kuckuck	U-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungs zustand
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U
Dryobates minor	Kleinspecht	U
Dryobates martius	Schwarzspecht	G
Falco subbuteo	Baumfalke	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Numenius arquata	Großer Brach-vogel	U
Passer montanus	Feldsperling	U
Perdix perdix	Rebhuhn	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	**G**
Streptopelia turtur	Turteltaube	S
Strix aluco	Waldkauz	G
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Unter den Vögeln ist für die Feldlerche, den Baumpieper, die Waldohreule, die Rohrweihe, die Wachtel, den Kuckuck, die Mehlschwalbe, den Kleinspecht, den Baumfalken, der Rauchschwalbe, den Großen Bachvogel, den Feldsperling, den Wespenbussard, der Uferschwalbe und für den Kiebitz ein ungünstiger Erhaltungszustand festgehalten. Die Turteltaube und das Rebhuhn weisen sogar einen schlechten Erhaltungszustand auf. Zudem ist der Laubfrosch den Amphibienarten mit ungünstigem Erhaltungszustand zugeordnet.

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar. Der Gemeinde liegen keine Informationen über das tatsächliche Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter (Tier-) Arten im überplanten Bereich vor. Detaillierte floristische oder faunistische Kartierungen existieren für das Plangebiet nicht und werden bisher auch nicht für erforderlich gehalten.

Die Fachbehörden werden gebeten, ggf. anderweitige Erkenntnisse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Umfeld und der Störeinflüsse in der Umgebung durch Wohn- und Gartennutzungen, die angrenzenden Straßen und die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten bereits in Richtung des großräumigen Freiraums und der an-

grenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgewichen sind und im Plangebiet nicht regelmäßig vorkommen. Es wird allenfalls als ergänzendes Nahrungs- und Jagdrevier genutzt.

3.3 Schutzgut Boden

Das Gelände ist sehr eben bei Höhen zwischen etwa 69,5 m und 70,5 m. Gemäß Bodenkarte NRW[4] stehen im Plangebiet Sandböden teilweise als Podsol-Gley, stellenweise Gley-Podsol oder Gley, an. Diese Böden sind allgemein durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit, eine geringe Sorptionsfähigkeit und bei abgesenkten Grundwasserständen eine geringe nutzbare Wasserkapazität geprägt. Das Grundwasser steht 4-8 dm unter Flur, z.T. besteht Ortstein 3-5 dm unter Flur. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen treffen auf die Podsol-Gley-Böden nicht zu[5].

Darüber hinaus liegen hier teilweise humose Sandböden als Graubrauner Plaggenesch z.T. Schwarzgrauer Plaggenesch, meist über podsolierten Böden, vor. Diese Böden sind als besonders schutzwürdig gekennzeichnet und mit einer Schutzwürdigkeit der Stufe 3 (Natur- und Kulturgeschichte) belegt. Sie weisen eine mittlere Sorptionsfähigkeit, eine geringe bis mittlere Wasserkapazität sowie eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Das Grundwasser steht an bei 8 - 13 dm sowie 13 - 20 dm unter Flur, stellenweise auch tiefer.

Nach Angaben des Bodengutachtens, im Zuge dessen durch Kernbohrungen Bodenproben entnommen wurden, ist mit starken Schwankungen der Grundwasserflurabstände zu rechnen. Im Winter könnten diese bis unter 1,0 m unter Flur liegen. Zudem kann die Tragfähigkeit des Bodens lokal beeinträchtigt sein. Auf die weiteren Ergebnisse der Untersuchung auch zur Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser mit allgemeiner Baugrundbeurteilung wird verwiesen.

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Kampfmittelvorkommen bekannt.

3.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Im Nordosten verläuft ein Entwässerungsgraben für die umliegenden Flächen. Die überplanten Flächen liegen weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Die im Plangebiet vorherrschenden Sandböden sind allgemein durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit und bei abgesenkten Grundwasserständen eine geringe nutzbare Wasserkapazität geprägt. Die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserbeeinträchtigungen ist daher als sehr hoch einzuschätzen. Vorbelastungen können ggf. durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Dünger-/Pestizideintrag etc.) bestehen.

---

[4] Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld 1991

[5] Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

Vorbelastungen durch Altlasten sind nicht bekannt.

Zur weiteren Beurteilung der hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet hat das Ingenieurgeologische Büro Horsthemke im Vorfeld der Planaufstellung die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser geprüft und eine Baugrundbeurteilung[6] erstellt.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die hydrogeologischen Gegebenheiten auf sehr starke Schwankungen der Grundwasserstände schließen lassen. Der sandunterlagernde Verwitterungslehm bildet eine geschlossene Stauschicht für den vertikalen Grundwasserfluss, so dass die Entwässerung der oberflächennahen Sandschichten nur über einen begrenzten Querschnitt in horizontaler Richtung erfolgen kann. Im Winter ist mit sehr geringen Grundwasserflurabständen von unter 1,0 m und örtlich mit durchgehend wassergesättigten Oberböden zu rechnen. Damit wird das Mindestmaß für die Mächtigkeit eines Sickerraums durchgängig unterschritten. Daher ist die Errichtung dezentraler Versickerungsanlagen in der Planfläche nicht möglich.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima im Raum Herzebrock-Clarholz ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Das Plangebiet liegt im Randbereich zwischen den Siedlungsklimatopen in mäßig bebauten Gebieten und den Klimabedingungen der Außenbereichslandschaft. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Herzebrock-Clarholz liegen nicht vor.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfügt bisher über kein gesamtgemeindliches Klimaschutzkonzept, in dem z.B. auch Ziele für die Stadtplanung und -entwicklung verankert wären. Somit können im vorliegenden Planverfahren keine konkreten kommunalen Zielsetzungen berücksichtigt werden.

Größere gewerbliche Nutzungen sind im direkten Umfeld nicht vorhanden. Der westlich gelegene Gewerbebetrieb liegt in einer Entfernung von mindestens 500 m. Hierzu wird auf Kapitel 3.1 c) verwiesen. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Diese Frage wird aufgrund der Lage am Rand zum Außenbereich und vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten aber hier als nicht relevant bewertet.

Die überplanten Flächen mit entsprechendem Temperaturgang haben als Kaltluftentstehungsgebiet (nächtliche Ausstrahlung bei klarem und windarmem Wetter) aufgrund der geringen Größe sowie der angrenzenden Bebauung nur geringe örtliche Bedeutung für Durchlüftung und Temperaturgang.

---

[6] Dr. E. Horsthemke Ingenieurgeologisches Büro : Hydrogeologische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser und allgemeine Baugrundbeurteilung, Gütersloh, 05.06.2015.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Eine Landschaft kann eine visuelle Beeinträchtigung unterschiedlich gut „verkraften“. Ein Eingriff wird in einer kleinteiligen, vielfältigen Landschaft mit Waldparzellen, Hecken etc. weniger stark als Verletzung des Landschaftsbilds empfunden, als auf einem ausgeräumten, weithin sichtbaren Standort.

Die städtebauliche und landschaftliche Situation im Umfeld ist geprägt durch Wohnbebauung im Süden und Westen sowie den freien Landschaftsraum im Norden und Osten. Die Acker- und Weideflächen sind hier stark durch meist lineare Gehölzstrukturen gegliedert, eingestreut bestehen einzelne Hofstellen und Siedlungsansätze im Außenbereich. Im Nordwesten befindet sich eine Hofstelle mit altem, ortsbildprägendem Eichenbestand. Die Gehölzhecke im Nordosten des Plangebiets weist einen deutlich raumprägenden Charakter ähnlich einer Wallhecke für das Landschaftsbild auf.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich sind keine Baudenkmale oder Objekte bekannt, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Gemeinde Herzebrock-Clarholz enthalten sind. Es bestehen auch keine Sichtbeziehungen zu Denkmalobjekten.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im folgenden Abschnitt wird jeweils schutzgutbezogen die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt werden, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet würde.

Die Auswirkungen stehen in komplexer Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser, Boden sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch das Vorhaben unmittelbar betroffen

- als Alteigentümer, Pächter oder Nachbar, der z.B. durch Weiterentwicklung bzw. heranrückende Bebauung eine Veränderung in seinem bisherigen Wohnumfeld erfährt.
- als künftiger Bewohner des Baugebiets, dessen Belange im Plankonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Die N-23. FNP-Änderung und der Bebauungsplan Nr. 265 bereiten die bauliche Entwicklung der bisher i.W. landwirtschaftlich genutzten und teils bebauten Flächen östlich der Straße Feldbusch und nördlich der Eckernsiedlung vor. Die dort geplante Wohnbebauung stellt künftig als Abschluss des Siedlungsbereichs den Übergang zum freien Landschaftsraum und somit einen Teil des Ortsrands dar.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans nehmen Bezug auf die Lage am Clarholzer Ortsrand. Anpflanzungs- und Erhaltungsvorgaben sowie Regelungen zur Höhe baulicher Anlagen unterstützen eine Abstufung im Übergang zur freien Landschaft. Die bestehenden umliegenden Wegeverbindungen werden durch die vorliegende Planung nicht verändert.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen auf diesen Aspekt des Schutzguts gesehen. Über die Vorgaben des Bebauungsplans hinaus werden keine Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich empfohlen.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Gewerbe
Das geplante Wohngebiet liegt gegenüber dem westlich bestehenden Maschinenbaubetrieb weiter entfernt, als der bestehende Siedlungsbereich. Andere relevante Gewerbenutzungen sind im Umfeld nicht bekannt. Verbleibende erhebliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf Gewerbeimmissionen sind somit nicht erkennbar.

Landwirtschaft
In direkter Nähe zum Plangebiet befinden sich keine aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Hofstellen. Die zwei nordwestlich gelegenen Hofstellen betreiben keine aktive Landwirtschaft mehr. Stallungen sind noch vorhanden, sind aber derzeit nicht mit Viehhaltung belegt. Im Norden und Osten schließen landwirtschaftliche Flächen an. Im Umfeld sind bereits Wohngebiete vorhanden. Landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen über das ortsübliche Maß hinaus sind somit grundsätzlich nicht anzunehmen.

Nach Mitteilung im Aufstellungsverfahren ist für die direkte nördlich benachbarte Hofstelle eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Tierhaltung zu erwarten. Die zu erwartenden Geruchsimmissionen sind anhand des genehmigten Bestands sowie einer potenziellen Verdopplung dieses Tierbestands als Entwicklungsoption gutachterlich geprüft worden.

Im Ergebnis ist zu ewarten, dass die idealtypischen Immissionswerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für Wohn- und Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden auf einer kleinen Teilfläche im nordwestlichen Bereich des Plangebiets überschritten werden. Die Überschreitung liegt in Bezug auf den genehmigten Viehbestand bei 1 % und bei Berücksichtigung einer Verdopplung der Tierzahlen bei 2 %. Auf den übrigen Flächen wird der Immissionswert nach GIRL mit einer Geruchsbelastung von 1%-7% der Jahresstunden sowohl mit Blick auf die vorhandenen Genehmigungslage, als auch mit Blick auf die vorsorglich geprüfte Erweiterung jeweils deutlich unterschritten.

Nach den Auslegungshinweisen der GIRL werden für Wohngebiete am Rand zum landwirtschaftlich genutzten Außenbereich grundsätzlich auch höhere Werte, als die idealtypischen Immissionswerte als zumutbar eingestuft. Dort wird dargelegt, dass bei Wohngebieten, die direkt an den Außenbereich angrenzen, der Immissionswert nach GIRL für Dorfgebiete (15% der Jahresstunden) eingehalten werden soll. Dieses ist vorliegend deutlich der Fall. Gesunde Wohnverhältnisse bleiben insoweit gewahrt, erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht festzustellen.

Die Fachbehörden werden ausdrücklich gebeten, ggf. vorliegende weitergehende oder anderweitige Informationen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mitzuteilen.

Verkehr
Die Grundstücke im vorliegenden Plangebiet Nr. 265 rücken nicht näher an die Straße Feldbusch heran, sondern halten einen größeren Abstand als die unmittelbar südlich angrenzenden bestehenden Häuser. Nach aktueller Prognose des Lärmgutachters wird ein etwa 28 m breiter Streifen entlang der Straße Feldbusch mit Pegeln bis hin zu Mischgebietswerten nach 16. BImSchV belastet. Dies stellt keine gesundheitsgefährdende Belastung dar. Es werden keine gesonderten Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen vorgenommen. Gesundes Wohnen gemäß BauGB ist möglich.

Das durch die neuen Baugrundstücke zusätzlich entstehende Verkehrsaufkommen kann von den bestehenden Straßen aufgenommen werden, ohne dass mit einer gesundheitsgefährdenden Mehrbelastung für die Anwohner zu rechnen ist. Die durch den Verkehr verursachten Emissionen liegen im Rahmen einer typischen Wohngebietssituation an einer örtlichen Sammelstraße, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen werden. Die konkret ermittelte Pegelerhöhung liegt im Umfeld bei 1,5 dB(A) bzw. gerundet 2 dB(A). Über die Zumutbarkeit ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

d) Hochwasserschutz

Im Ergebnis werden keine erheblichen Auswirkungen gesehen.

e) Bodenverunreinigungen

Im Ergebnis werden keine erheblichen Auswirkungen gesehen.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Aufgrund der zu erfüllenden technischen Anforderungen werden keine ggf. relevanten negativen Umweltauswirkungen erwartet.

Das anfallende Niederschlagswasser soll aufgrund des untersuchten Bodenaufbaus über die bereits zum Bebauungsplan Nr. 263 angelegte Rückhalteanlage abgeführt werden. Diese führt das Niederschlagswasser gedrosselt in den Vorfluter Poggenbach ab.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Umfeld und der Störeinflüsse in der Umgebung durch Wohn- und Gartennutzungen, die angrenzenden Straßen und die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten bereits in Richtung des großräumigen Freiraums und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgewichen sind und im Plangebiet nicht regelmäßig vorkommen.

Durch die vorliegende Bauleitplanung wird ein vorhandener Ortsteil planungsrechtlich durch ein neues Wohngebiet um ca. 55-60 Wohneinheiten/Bauplätze ergänzt. Überplant werden eine heute ackerbaulich und als Weide genutzte Fläche sowie Bestandsbebauung mit Gartenflächen. Die Bebauung sowie die angrenzenden, dem Wohnen zugeordneten Freiraumbereiche selbst haben eine nur untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotope sind durch die Planung nicht betroffen. Die Gehölzhecke im Nordosten sowie der alte Gehölzbestand an der Hofstelle im Nordwesten können jedoch bedeutende Lebensräume für seltene, heimische Vogel- und Fledermausarten darstellen. Die raumprägende Gehölzhecke ist im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Das potenziell vorkommende Artenspektrum ist anhand einer „Meßtischblattabfrage“ in Kapitel 3 dargelegt.

Durch die Planung könnte es insbesondere durch die Neuerrichtung von Gebäuden und die damit verbundene Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen. Auch ist mit einer Erhöhung der Nutzungsintensität im Randbereich der bestehenden raumwirksamen Gehölzhecke durch z.B. Kinderspiel und angrenzende künftige Gartennutzungen zu rechnen (Wirkfaktoren). Das Plangebiet selbst wird ein Lebensraumpotential analog zu den umgebenden Flächen entwickeln.

Der Bebauungsplan setzt im Nordosten den Erhalt der Gehölzhecke fest. Dies ist als Minderungsmaßnahme zu werten, auch wenn in der Nähe der Gehölzstruktur künftig mit höheren Störungen durch siedlungsbezogene Nutzungen zu rechnen ist. Ergänzend ist eine Anpflanzung einer mindestens zweireihigen Wildstrauchhecke entlang der nördlichen Grenze im Übergang zum freien Landschaftsraum festgesetzt. Insgesamt werden Lebens- und Jagdräume für die Fauna erhalten und zusätzlich ergänzt. Der Freiraum im Norden und Osten bietet darüber hinaus im direkten Umfeld Ausweichmöglichkeiten für potentiell vorkommende planungsrelevante Arten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren im Sinne der o.g. Handlungsempfehlung ergibt somit, dass die vorliegende Planung nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte verursacht und dass die Verbotstatbestände gemäß § 44(1) BNatSchG nach heutigem Stand nicht ausgelöst werden. Faunistische und floristische Kartierungen liegen nicht vor. Eine vertiefende Artenschutzprüfung mit Art-für-Art Betrachtung wird insgesamt nicht für erforderlich gehalten.

Die Fachbehörden werden ausdrücklich gebeten, im Planverfahren ggf. vorliegende anderweitige Erkenntnisse und Einschätzungen vorzutragen.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen.

Sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die Vorgaben des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Demnach ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Gehölze zu roden, abzuschneiden, zu zerstören oder zu fällen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

4.3 Schutzgut Boden

Der Bau von Gebäuden und Straßen bedeutet i.d.R. eine Versiegelung und führt damit lokal zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird.

Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Böden können ihre ökologischen Funktionen aufgrund ihrer i.W. intensiven Ackernutzung jedoch bereits heute nur noch eingeschränkt wahrnehmen. Die Archivfunktion von Plaggeneschböden bliebe ohne die geplante Bebauung jedoch voraussichtlich zunächst unberührt. Die Versiegelung ist insgesamt auf das notwendige Maß zu beschränken. Vorrangiges planerisches Ziel ist die Bereitstellung von Wohnbauland (vgl. jeweils Teil I Begründung). Hier besteht jedoch zwischen Bebauung, Flächenausnutzung/Verdichtung einerseits und Erhalt von Böden andererseits ein Zielkonflikt. Im Bebauungsplan Nr. 265 werden Maßnahmen zur Eingriffsverringerung getroffen. Zu nennen sind auch unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes z.B. die randliche Eingrünung im Norden und Osten sowie die begrenzte Versiegelung im Nordosten.

Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere im Plangebiet zu vermeiden. Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

Über den Zielkonflikt Flächeninanspruchnahme/Bodenschutz ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

4.4 Schutzgut Wasser

Mit einem Neubau von Straßen und Gebäuden wird dem lokalen Wasserkreislauf grundsätzlich Niederschlagswasser mit entsprechenden Auswirkungen auf Grundwasser und lokales Klima entnommen. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der hydrogeologischen Untersuchung soll das anfallende Niederschlagswasser über den im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 263 „Prickartzweg/Feldbusch“ bereits errichteten Regenwasserkanal abgeleitet werden, um es dem Vorfluter Poggenbach zuzuführen.

Das Wasser wird vor der Einleitung in einem Rückhaltebecken angestaut und gedrosselt in den Bach geleitet.

Aufgrund der geplanten Wohnnutzung werden hier trotz voraussichtlich überdurchschnittlicher Empfindlichkeit des Gebiets in Bezug auf Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung keine ggf. maßgeblichen Beeinträchtigungen erwartet.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Durch eine zusätzliche Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung und daraus folgenden Winddüsen und Luftverwirbelungen wird die Luftbelastung insgesamt erhöht, ohne dass dies für das Plangebiet näher quantifiziert werden kann. Aufgrund der angestrebten Weiterentwicklung des Siedlungsraums mit lockerer Bebauung werden hier jedoch derzeit keine besonderen Probleme gesehen, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen.

4.6 Schutzgut Landschaft

Der heutige Siedlungsrand wird sich durch die geplante zusätzliche Wohnbebauung verändern.

Vorgaben zur Höhenbegrenzung unterstützen den Erhalt bzw. die harmonische Weiterentwicklung des Ortsbilds. Insbesondere die Dachlandschaft kann große Fernwirkung entfalten. Entsprechende Regelungen zu Dachaufbauten und Dacheindeckungen werden empfohlen. Die Vorgaben zur Erhaltung der raumprägenden Gehölzhecke im Nordosten und zur Anpflanzung einer zusätzlichen Wildstrauchhecke im Nordwesten tragen insbesondere zur Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum bei.

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen gesehen.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Der Bebauungsplan enthält planungsrechtliche Festsetzungen, die zu einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung des Plangebiets und des Ortsbilds sowie zu einem guten Übergang zur freien Landschaft im Norden und Osten beitragen

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

Es werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut gesehen.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Neuaufstellung des Bebauungsplans betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits auf entsprechende Maßnahmen eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch die N-23. Änderung des FNP und die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 265 insgesamt ein zusätzlicher Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt durch Neubauten und Versiegelung für Gebäude und Straßen vorbereitet wird. Neben dem Verlust des Lebensraums für Pflanzen und Tiere sind der Verlust der Bodenfunktionen, die Verringerung des Wasserrückhaltevermögens und der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung des Landschaftsbilds/Ortsbilds zu nennen.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und nach BNatSchG ist zu prüfen, in welchem Umfang der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Auf die der Begründung beigefügte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird dazu verwiesen. Über Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen ist in der bauleitplanerischen Abwägung der Gemeinde zu entscheiden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erläutert und nach dem gegenwärtigen Planungsstand bewertet.

Die N-23. FNP-Änderung und die Überplanung durch den Bebauungsplan Nr. 265 führen zu erstmaligen Baurechten und somit zu einem Verlust von Freiraum, offenem Boden und seinen Funktionen insbesondere durch Versiegelung und Überbauung. Daneben sind Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild insbesondere im Über-

gang zum freien Landschaftsraum zu erwarten. Die Auswirkungen auf Umfeld und Orts- und Landschaftsbild werden durch die rahmensetzenden Vorgaben des Bebauungsplans gemäß den Planungszielen der Gemeinde begrenzt.

Durch die beschriebene Wohnbaulandentwicklung werden nach heutigem Stand keine besonderen, ggf. nur an diesem Standort zu erwartenden und durch Wahl eines anderen Standorts vermeidbaren Belastungen der Umwelt erwartet.

5.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Planung nicht umgesetzt wird, wird das Areal vorerst weiterhin zu landwirtschaftlichen Zwecken, als Acker, Weide und Reitplatz sowie teils als Wohnbebauung mit Gartenflächen genutzt. Die beschriebenen negativen Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Kleinklima und Landschaft würden i.W. nicht eintreten.

Gleichzeitig könnte der örtlichen Nachfrage nach Wohnbauland in Clarholz ggf. nicht nachgekommen werden. Die Fläche östlich der Straße Feldbusch und nördlich der „Eckernsiedlung“ verfügt aufgrund des direkten Anschlusses an den Siedlungsraum und die vorhandenen Erschließung über eine relevante Lagegunst.

6. Planungsalternativen

a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Die grundsätzliche Zielsetzung der Gemeinde besteht darin, eine Neuversieglung von Flächen zu begrenzen und möglichst Flächenpotentiale im Innenbereich (z.B. Brachflächen, Baulücken etc.) für Bauvorhaben zu nutzen. Die Gemeinde kann jedoch nicht auf derartige Flächenpotentiale im Ortsteil Clarholz zur Entwicklung von Wohnbauflächen zurückgreifen, die der Nachfrage entsprechen würden. Dementsprechend würden auch andere, ggf. potentielle Standorte eine Neuversieglung von Flächen im Außenbereich nach sich ziehen. Die Fläche schließt direkt an den Siedlungszusammenhang an und bildet mit dem in Umsetzung befindlichen Wohngebiet „Prickartzweg/Feldbusch“ ein Quartier und eine gemeinsame Arrondierung des Siedlungskörpers. Darüber hinaus kann die bestehende Erschließung und Infrastruktur im Umfeld sinnvoll mitgenutzt werden. Zudem können lokal die Auswirkungen auf den Boden sowie das Grundwasser und das lokale Klima durch die konkreten Regelungen des Bebauungsplans wirkungsvoll gemindert werden.

b) Ebene Bebauungsplan: Alternativen in der Projektplanung

Das grundlegende Ziel der Entwicklung eines Wohngebiets zur Deckung des Bedarfs an Ein- und Zweifamilienhäusern sowie auch Geschosswohnungen ist am Standort im Rahmen der Planungsziele ohne Alternative und berücksichtigt die Situation im Umfeld. Die Anbindung des Plangebiets über eine Ringerschließung und zwei Anschlusspunkte an die östlich verlaufende, fertig ausgebaute Straße Feldbusch wird gegenüber einer Alternative mit nur einem Anschluss an das weiterführende Straßennetz vorgezogen.

7. Zusätzliche Angaben

a) Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich z.T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellen fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation,
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation,
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 BauGB und
- Ermittlung der durch den Plan ermöglichten Eingriffe.

Folgende umweltbezogene Gutachten und Fachprüfungen wurden der Umweltprüfung, dem Bebauungsplan (Festsetzungen und Begründung) und der Abwägung zugrunde gelegt:

- Im Rahmen der Planung wurde eine Verkehrsuntersuchung[7] eingeholt, die auf älteren, großräumigeren Untersuchungen basiert und diese lokal aktualisiert und konkretisiert. Dazu wurde das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet errechnet und als durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV angegeben. In Addition mit den bestehenden Erhebungsdaten aus September 2013 für die Straße Feldbusch wurden Aussagen zur DTV für die Abschnitte zwischen Plangebiet und Holzhofstraße im Nordwesten sowie weiterführend zur Marienfelder Straße, als auch für den Abschnitt Prickartzweg bis Schömackerstraße in südöstliche Richtung des Baugebiets getroffen.
- Auf der Basis der o.g. Verkehrsuntersuchung wurde eine schalltechnische Untersuchung[8] hinsichtlich des Verkehrslärms durch die Frequentierung der Straße Feldbusch eingeholt. Diese ermittelt auf Grundlage der in der Verkehrsuntersuchung errechneten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke DTV für den Bestand sowie zzgl. der Planung mittels einer EDV-gestützten Schallausbreitungsmethode die Geräusch-Immissionen des KFZ-Verkehrs im Plangebiet. Die Auswertung und Beurteilung erfolgt anhand von Isophonenkarten, die die konkrete Belastung des Plangebiets anhand von Beurteilungspegeln (dB(A) Werte) aufzeigen. Im Ergänzungsschreiben wird Bezug genommen auf die entsprechende Pegelerhöhung im Umfeld außerhalb des Plangebiets. (AKUS GmbH, Bielefeld).

---

[7] Ingenieurgruppe IVV : Verkehrsuntersuchung Herzebrock-Clarholz, Verkehrsbelastungen Feldbusch, Aachen, 12.12.2014.

[8] AKUS GmbH: Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 256 „Feldbusch - östlicher Teil“ der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Bielefeld, 23.06.2015.

- Die gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. E. Horsthemke (Gütersloh, 05.06.2015) beinhaltet die Untersuchung des Baugrunds hinsichtlich der Boden- und Grundwasserverhältnisse anhand von sieben 5,0 m tiefen Rammkernsondierungen an den Rändern und im Zentrum des Plangebiets an zwei Tagen im April und Mai 2015, über die z.B. die Grundwasserstände gemessen wurden. Drei der Proben wurden hinsichtlich der Korngrößenverteilung in einem bodenmechanischen Labor untersucht. Die Bodenuntersuchung dient als Grundlage für die weitere Erschließungsplanung.

- Die naturschutzfachliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung wurde nach dem sogenannten „vereinfachten Bewertungsverfahren NRW“ durchgeführt. Im Plangebiet wird im Nordosten der Erhalt einer Gehölzhecke im Plan festgesetzt. Zusätzlich ist an der nordwestlichen Grenze zum freien Landschaftsraum eine zweireihige Wildstrauchhecke vorgesehen. Die Kompensation des ermittelten verbleibenden Ausgleichsdefizits ist im Zuge des Aufstellungsverfahrens zu bestimmen.

b) Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen. Mit Blick auf die ortstypische Wohngebietsplanung ohne besondere zusätzliche technische Fragestellungen oder Probleme, wie z.B. gewerbliche Emissionen, besteht keine besondere Problemlage.

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nur zu überschaubaren Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet und im weiteren Umfeld durch Versiegelung, etc. Das Schutzgut Klima/Luft kann hierbei nur allgemein behandelt werden, konkrete ortsbezogene Daten und detaillierte Messmethoden stehen nicht zur Verfügung. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind jedoch nach heutigem Stand hier nicht zu erkennen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen i.S. des Monitorings erforderlich.

Durch die Planung ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand Beeinträchtigungen der Umwelt durch erstmalige Versiegelung von Böden sowie durch Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt. Für die Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen besteht die Möglichkeit von Minderungsmaßnahmen im Plangebiet durch den Erhalt der Gehölzhecke im Nordosten und die Eingrünung mit einer Wildstrauchhecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen im Nordwesten. Die Entwicklung des moderat verdichteten Wohngebiets führt nicht zu besonderen Verkehrs- oder Immissionsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten. Es verbleiben im Eingriffsbereich

dennoch Umweltauswirkungen, die aber kompensiert werden können (vgl. Teil I Begründung).

Im Sinne des Monitorings sind aus heutiger Sicht folgende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu ergreifen:

- Die sachgerechte Entwicklung der Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen im Plangebiet sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen ist unter Einbindung der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh zu kontrollieren. Da eine Kompensation erst nach einem gewissen Zeitraum zur Wertentfaltung kommen kann, ist die Erfolgskontrolle, ob die ökologische Kompensationsmaßnahme die vorgesehene Zielrichtung auch tatsächlich erreicht und somit ein Vollausgleich entsteht, eine weitere wichtige Monitoringmaßnahme. Die Fertigstellungspflege (i.d.R. 3 Jahre) ist im Zuge der Baumaßnahme selbst zu kontrollieren. Für die weitere Erfolgskontrolle wird zunächst ein Abstand von etwa 2 Jahren, später dann 5 Jahren oder mehr als sinnvoll angesehen, um die zeitliche Entwicklung/Qualität und die Auswirkungen der Pflegemaßnahmen beurteilen zu können. Falls Defizite festgestellt werden, könnten im Umfeld ggf. zusätzliche Ersatzmaßnahmen erwogen werden. Wichtig ist auch der Schutz wertvoller Bereiche und Gehölzstrukturen während der Bauphase.

- Die Entwässerungsplanung der privaten Bauherren erfordert eine langfristige Sicherung der Funktionsfähigkeit. Die Gemeinde führt langfristig ggf. Stichproben zur Überprüfung durch.

- Das Verkehrsaufkommen auf der Straße Feldbusch ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

Zudem sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen oder bekannt werden, frühzeitig ermittelt werden. Da die Gemeinde Herzebrock-Clarholz keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, werden die Fachbehörden gebeten, die entsprechenden Informationen an die Gemeinde weiterzuleiten.

9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts

Das etwa 4,2 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 265 „Feldbusch Ost“ liegt im Nordosten des Ortsteils Clarholz östlich der Straße Feldbusch und nördlich der Eckernsiedlung. Es schließt direkt an den Siedlungsraum an. Im Norden und Osten findet der Übergang zum freien Landschaftsraum mit vereinzelten Hofstellen und landwirtschaftlichen Flächen statt. Die Flächen im Gebiet stellen sich derzeit als Weide- und Ackerflächen, Reitplatz und teils bebaute Wohngrundstücke mit Gärten dar. Eine bestehende Gehölzhecke im Nordosten hat einen raumprägenden Charakter ähnlich einer Wallhecke.

Das Planungsziel sieht entsprechend dem Wohnbaulandbedarfskonzept die Entwicklung eines neuen Wohngebietes vor. Damit reagiert die Gemeinde auf die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbauland im Ortsteil Clarholz. Das Gebiet ist dabei als Arrondierung zum westlich gelegenen Wohngebiet „Prickartzweg/Feldbusch“ zu

sehen. Insgesamt soll ein durchmischtes Wohngebiet entstehen, welches unterschiedliche Wohnformen für verschiedene Zielgruppen bietet. Der Schwerpunkt liegt dabei auf familienbezogenem Wohnen. Die Erschließung erfolgt über zwei Anschlüsse im Südwesten an die Straße Feldbusch und eine Ringerschließung im Inneren. Zwei Sticherschließungen binden Grundstücksteile auf den rückwärtigen, teils bisherigen Gartenflächen an. Der Fußgänger- und Radverkehr wird in den Straßenräumen abgewickelt.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach dem Baugesetzbuch.

Die wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet beziehen sich auf den Flächenverlust für Natur und Landschaft und auf die Versiegelung der Böden durch Überbauung der bisher vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Festsetzungen zielen auf die landschaftliche Einbindung in das Umfeld, u.a. durch Eingrünungsmaßnahmen im Nordwesten und Erhaltungsmaßnahmen im Nordosten.

Die Nachbarschaft ist von den Baumaßnahmen und der Entwicklung von Bauland auf bisherigen Freiflächen in gewissem Umfang betroffen. Die umweltrelevanten Belange der Nachbarschaft werden aber durch die Lage der Erschließung, durch ausreichende Abstände zu den Bestandsgebäuden und durch überwiegend auch auf den Bestand abgestimmte Höhenfestsetzungen berücksichtigt. Mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrs durch die neu entstehenden Wohngebäude und damit verbundenen relevanten Belastungen auf den umliegenden Straßen wird nicht gerechnet.

Umweltrelevante erhebliche Auswirkungen auf die künftigen Bewohner werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen. Gesundes Wohnen ist im gesamten Geltungsbereich sowie auch im Umfeld trotz gewisser Verkehrslärmbelastung und Vorbelastungen aus umgebenden landwirtschaftlichen Nutzungen (Tierhaltung, Gerüche) gewährleistet. Zudem sind im Plangebiet bisher keine Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt.

Wie in den Kapiteln 3 und 4 dargelegt, verbleiben nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand neben der Bodenversiegelung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes bzw. gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB. Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die letztliche Entscheidung hierzu ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen und das Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Gemeinde zu prüfen und zu bewerten. Entsprechend des bisherigen Kenntnisstands und nach Prüfung der betroffenen Schutzgüter ergeben die Arbeiten bisher zusammenfassend, dass die Aufstellung der N-23. FNP-Änderung und des Bebauungsplans Nr. 265 „Feldbusch-Ost“ aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar ist.

Herzebrock-Clarholz, im Oktober 2016